

reduziert das Risiko durch eine externe, neutrale und unabhängige Kontrolle und lässt Probleme, wie sie in letzter Zeit mehrmals vorgekommen sind, frühzeitig erkennen.

Antwort des Regierungsrats

Die Zertifizierung mit dem Best Board Practice-Label wird von der Schweizerischen Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme SQS, Zollikofen in Zusammenarbeit mit der VR Management AG, Luzern angeboten. Das Label ist als Ergänzung zu den primär auf schweizerische Publikumsgesellschaften ausgerichteten Empfehlungen des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance von economieuisse zu verstehen. Das Label überprüft, ob der Verwaltungsrat als oberstes Führungsgremium die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Corporate Governance und den Swiss Code of Best Practice-Standard einhält. Assessoren bewerten anhand eines Kriterienkatalogs die strategischen, finanzwirtschaftlichen, personellen, führungsmässigen, kommunikativen sowie normativen Funktionen und Anforderungen der Verwaltungsräte und erstatten dem Verwaltungsrat hierzu Bericht. Bisher haben sich in der Schweiz erst sehr vereinzelt Unternehmen mit diesem Label zertifizieren lassen.

Die Motionäre beauftragen den Regierungsrat, dafür besorgt zu sein, dass sich die Verwaltungsräte von Gesellschaften mit einer Kantonsbeteiligung von mehr als 50 Prozent zertifizieren lassen. Hierbei handelt es sich um die Bedag Informatik AG, die Berner Kantonalbank (BEKB), die BKW AG, die BLS AG, die Immobiliengesellschaft Wankdorfplatz AG sowie die Regionalen Spitalzentren. Bisher hat keine dieser Beteiligungen den Zertifizierungsprozess nach dem Best Board Practice-Label durchlaufen. Der Regierungsrat könnte die geforderte obligatorische Zertifizierung nicht gesetzlich vorschreiben, sondern müsste im Rahmen seiner Aktionärsrechte den Generalversammlungen der genannten Gesellschaften einen entsprechenden Antrag stellen.

Gemäss Artikel 95 Absatz 3 der Kantonsverfassung stehen die Träger öffentlicher Aufgaben unter der Aufsicht des Regierungsrates. Somit handelt es sich bei der vorliegenden Motion um eine Richtlinienmotion. Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Das vom Regierungsrat am 3. März 2010 verabschiedete, jährlich aktualisierte Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen stellt die Rahmenordnung einer wirksamen Public Corporate Governance im Kanton Bern dar. Das Gesamtkonzept legt die Instrumente und Verfahren betreffend die Aufsicht und das Controlling gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen fest. Die für jede der oben erwähnten Beteiligungsgesellschaften spezifisch erarbeiteten Eigentümerstrategien, Aufsichtskonzepte und Anforderungsprofile für Verwaltungs- und Stiftungsräte stellen die zentralen Aufsichtselemente dar. Sie kommen bereits seit einigen Jahren zur Anwendung und haben sich aus Sicht des Regierungsrates bewährt.

Für die Gewährleistung einer möglichst gut funktionierenden, fachlich qualifizierten strategischen Leitung der Beteiligungsgesellschaften erachtet der Regierungsrat insbesondere die sorgfältige Auswahl der Verwaltungsratsmitglieder als entscheidend. Der Kanton verfügt mit den unternehmensspezifischen Anforderungsprofilen, welche die fachlichen und persönlichen Anforderungen an das einzelne Verwaltungsratsmitglied, an die Verwaltungsratsmitglieder als Gesamtheit und an das Präsidium des Verwaltungsrates festlegen, über ein adäquates Instrument zur Ermittlung und Bewertung der Eignung von Verwaltungsratsmitgliedern. Wenn die Verwaltungsratsmitglieder über die notwendigen fachlichen und persönlichen Kompetenzen verfügen und sich in ihrer Tätigkeit an den bekannten und vom Regierungsrat auch ausdrücklich geforderten Corporate Governance-Prinzipien orientieren, dann ist vom Best Board Practice-Label kein unmittelbarer Mehrwert zu erwarten. Die mit dem Zertifizierungsprozess verbundenen zeitlichen, finanziellen und administrativen Aufwendungen sind hingegen beträchtlich. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass mit einer Auszeichnung mit dem Best Board Practice-Label auch eine gewisse Schein-

sicherheit verbunden ist. Ein solches Label bietet keine Gewähr für eine gute Arbeitsqualität und ein einwandfreies Verhalten der Verwaltungsräte.

Die bisherige Aufsichtstätigkeit des Regierungsrates würde sich mit der Zertifizierung der Verwaltungsräte nicht verändern. Mit Ausnahme der BEKB und den Regionalen Spitalzentren ist der Kanton ausserdem bei den vom Geltungsbereich der Motion erfassten Beteiligungsgesellschaften durch ein Regierungsmitglied oder ein Mitglied der Kantonsverwaltung in den Verwaltungsräten vertreten. Durch diese personelle Brücke kann der Kanton seine Aufsichtstätigkeit direkt und unmittelbar wahrnehmen und es wird ein optimaler Informationsfluss sichergestellt. In den vergangenen Jahren hat sich dieses Instrument gut bewährt; es hat den Einfluss des Eigentümers gesichert und die Aufsichtstätigkeit des Regierungsrates gestärkt.

Im Rahmen der Rechtsumwandlung der BEKB in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft und der damit einhergegangenen Trennung zwischen der politischen und unternehmerischen Verantwortung wurde bewusst darauf verzichtet, eine Kantonsvertretung in den Verwaltungsrat zu delegieren. Die BEKB trägt den Anliegen von Corporate Governance seither mit klaren Prinzipien und Grundsätzen Rechnung, welche weiter gehen als gesetzlich vorgeschrieben (u.a. keine Kreuzverflechtungen, transparente Entschädigungsmodelle, keine Abgangsentschädigungen, keine Beratungshonorare für Verwaltungsratsmitglieder). Die BEKB untersteht zudem der engen Aufsicht durch die eidgenössische Finanzmarktaufsicht und rapportiert auch dem Regierungsrat direkt und persönlich in regelmässigen, der Bedeutung der BEKB angemessenen Abständen. Im Gegensatz zu Publikums-gesellschaften wie der BEKB haben die Regionalen Spitalzentren mit dem Kanton nur einen einzigen Aktionär. Das Verhältnis zwischen dem Kanton und den Regionalen Spitalzentren wird mittels der Eigentümerstrategie und den ergänzenden Führungs- und Controllingrichtlinien geregelt. Diese Instrumente haben sich als zweckmässig erwiesen.

Der Regierungsrat geht mit den Motionären einig, dass der systematischen, effektiven Steuerung und Aufsicht der kantonalen Beteiligungsgesellschaften eine grosse Bedeutung zukommt. Aus den oben dargelegten Gründen beurteilt der Regierungsrat die bestehenden Aufsichts- und Controllinginstrumente jedoch als angemessen und ausreichend. Vom Best Board Practice-Label wäre im Vergleich zu den bestehenden Instrumenten nur ein geringer Zusatznutzen zu erwarten, der einem unverhältnismässigen Aufwand gegenübersteht. Der Regierungsrat beantragt daher die Ablehnung der Motion. Selbstverständlich bleibt es den Verwaltungsräten der Beteiligungsgesellschaften freigestellt, von sich aus eine Zertifizierung mit dem Best Board Practice-Label anzustreben.

Der Regierungsrat beantragt:
Ablehnung

Präsident. Wir kommen zur Motion Etter «Mehr Sicherheit bei Kantonsbeteiligungen». Der Motionär hat das Wort.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Danke dafür, dass ich mich noch zu meiner Motion äussern darf! Wer unter Ihnen möchte bei den Kantonsfinanzen nicht mehr Sicherheit haben? Diese Frage haben wir uns als Motionäre auch gestellt. Deshalb erscheint uns der Antrag der Regierung auf Ablehnung der Motion etwas unverständlich. Wir haben diesen Vorstoss nicht zufällig eingereicht. Bestimmt erinnern Sie sich an die Diskussionen vor anderthalb bis zwei Jahren um den Verwaltungsrat des Spitalzentrums Biel und an die gegenüber den Verwaltungsräten der SRO Langenthal AG gemachten Vorwürfe oder auch an die personellen Diskussionen betreffend die Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD). Die Liste liesse sich verlängern. Unsere Motion fokussiert nicht, wie es in der Antwort der Regierung unter anderem heisst, vor allem auf die BKW, die Berner Kantonalbank (BEKB) oder auf die BLS AG, an welcher der Kanton beteiligt ist. Unsere Motion legt den Fokus klar auf die öffentlichen Spitäler und öffentlichen Anstalten. An diesen ist der Kanton zu 100 Prozent beteiligt und somit Eigentümer. Der Kanton ist aber nicht in den Verwaltungsräten vertreten. Mit dem Label «Best Board Practice» wird der Regierung ein Kontrollinstrument in die Hand gelegt – und damit ein Führungsinstrument – um die Tätigkeiten der Verwaltungsräte zu überwachen. Damit wird von neut-

raler Stelle ein gewisses Zeugnis über die Arbeit der Verwaltungsräte ausgestellt und auf bestimmte drohende Probleme in den einzelnen Verwaltungsräten aufmerksam gemacht wird. Wie funktioniert dieses System der «Best Board Practice»? Die Verwaltungsräte werden jährlich befragt und überprüft. Grob werden folgende Faktoren speziell beleuchtet: Geprüft wird, ob die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden, ob eine aktuelle betriebspezifische Strategie vorhanden ist und befolgt wird. Ebenfalls wird geprüft, ob die Kompetenzen innerhalb des Verwaltungsrats definiert sind und befolgt werden, ob die finanziellen Kompetenzen berücksichtigt werden, ob Pflichtenhefte für die Verwaltungsräte bestehen und ob die Führung und die Kommunikation den Statuten und den vorhandenen Reglementen entsprechen. Dies sind grob die zu prüfenden Anforderungen, die eigentlich selbstverständlich sein sollten. Hätten wir bisher über ein solches Instrument verfügt, hätte der Kanton erhebliche Geldsummen einsparen können, die er als Folge von Diskussionen und Skandalen bezahlen musste. Ein solches Label ist übrigens nicht exotisch. Ich darf darauf hinweisen, dass das Parlament des Fürstentums Lichtenstein den staatseigenen Betrieben ein solches Label vorgeschlagen hat. Ebenfalls unterziehen sich die Regionalbanken der Raiffeisen Gruppe diesem Label. Auch sie wollen mehr Sicherheit der einzelnen regionalen Banken. Übrigens – und das darf auch gesagt werden – entstehen dem Kanton dadurch keine Mehrkosten. Bei den einzelnen Anstalten, die sich dem Label unterziehen würden, fallen jährliche Kosten von 8000 bis 10 000 Franken an, was sich für mehr Sicherheit allemal lohnen dürfte.

Wir stellen aber fest, dass dieses Thema noch nicht reif ist. Vielleicht braucht es noch einen oder zwei weitere Skandale mit Kostenfolgen für den Kanton. Dann werden wir oder allenfalls unsere Nachfolger einen ähnlichen Vorstoss einreichen und diesen besser durchbringen können. Aus diesen Gründen ziehen wir unsere Motion zurück. Vielen Dank all jenen, die die Motion unterstützt hätten.

Präsident. Entschuldigen Sie, dass ich die Beratung der Geschäfte der Finanzdirektion zu früh abgebrochen hatte. Die Motion wurde zurückgezogen. Somit sind wir endgültig am Ende der Geschäfte der Finanzdirektion angelangt. Ich danke der Finanzdirektorin und wünsche ihr einen schönen Abend.